rungsmaßnahmen unterziehen; sind solche Personen genötigt, den Flughafen, auf dem sie landen, nur deshalb zu verlassen, um ihre Reise von einem anderen Flughafen in der Nähe des ersten Flughafens aus fortzusetzen, so wird eine solche Maßnahme auf sie nicht angewendet, wenn der Übergang unter Kontrolle der Gesundheitsbehörden erfolgt.

Kapitel IV

Gesundheitsmaßnahmen bei der Ankunft

Artikel 36

Die Staaten lassen die Erteilung der Anlauf- bzw. Landeerlaubnis an ein Schiff oder Luftfahrzeug nach Möglichkeit auf dem Funkweg zu, sofern die Gesundheitsbehörde des vorgesehenen Anlaufhafens bzw. Landeflughafens auf Grund der vor der Ankunft erhaltenen Informationen der Meinung ist, daß durch die Ankunft keine den Vorschriften unterliegende Krankheit eingeschleppt oder yerbreitet wird.

Artikel 37

- Die Gesundheitsbehörde eines Hafens, eines Flughafens oder eines Grenzüberganges kann Schiffe, Luftfahrzeuge, Eisenbahnzüge, Straßenfahrzeuge, sonstige Beförderungsmittel oder Container sowie jede Person auf einer internationalen Reise bei der Ankunft einer ärztlichen Untersuchung unterziehen.
- Weitere Gesundheitsmaßnahmen, die auf Schiffe, Luftfahrzeuge, Eisenbahnzüge, Straßenfahrzeuge oder sonstige Beförderungsmittel und auf Container angewandt werden können, richten sich nach den Verhältnissen an Bord während der Reise oder zur Zeit der ärztlichen Untersuchung, jedoch unbeschadet der Maßnahmen, die nach diesen Vorschriften auf Schiffe, Luftfahrzeuge, Eisenbahnzüge, Straßenfahrzeuge'oder sonstige Beförderungsmittel und auf Container bei der Ankunft aus einem Infektionsgebiet angewandt werden können.
- Sieht sich eine Gesundheitsverwaltung besonderen Schwierigkeiten gegenüber, die eine ernste Gefahr für die öffentliche Gesundheit bilden könnten, so kann sie von einer Person auf einer internationalen Reise fordern, bei der Ankunft ihre Zieladresse schriftlich anzugeben.

Artikel 38

Die Anwendung der in Teil V vorgesehenen Maßnahmen bei der Ankunft aus einem von der zuständigen Gesundheitsverwaltung gemeldeten Infektionsgebiet ist auf Schiffe, Luftfahrzeuge, Eisenbahnzüge, Straßenfahrzeuge oder sonstige Beförderungsmittel, auf Personen, Container oder Gegenstände, die aus einem solchen Gebiet kommen, zu beschränken, vorausgesetzt, daß die Gesundheitsbehörde des Infektionsgebietes alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit getroffen hat und die in Artikel 31 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen anwendet.

Artikel 39

Bei der Ankunft von Schiffen, Luftfahrzeugen, Eisenbahnzügen, Straßenfahrzeugen oder sonstigen Beförderungsmitteln kann eine darin befindliche infizierte Person von der Gesundheitsbehörde entfernt und abgesondert werden. Die Entfernung durch die Gesundheitsbehörde muß vorgenommen werden, wenn sie von der für das Beförderungsmittel verantwortlichen Person gefordert wird.

Artikel 40

 Abgesehen von Teil V kann eine Gesundheitsbehörde jede Person, die verdächtig ist, angesteckt zu sein, auf einer internationalen Reise unter Gesundheitskontrolle stellen, ganz gleich auf welche Weise sie aus einem Infektionsgebiet ankommt. Diese Gesundheitskontrolle kann bis zum Ablauf der in Teil V bezeichneten jeweiligen Inkubationszeit fortgesetzt werden. 2. Sofern in diesen Vorschriften nicht ausdrücklich anders vorgesehen, tritt die Absonderung nur dann an die Stelle der Gesundheitskontrolle, wenn die Gesundheitsbehörde die Gefahr der Übertragung der Infektion durch die Person, die verdächtig ist, angesteckt zu sein, für außergewöhnlich ernst hält.

Artikel 41

Außer der ärztlichen Untersuchung darf jede Gesundheitsmaßnahme, die in bzw. auf einem vorhergehenden Hafen oder Flughafen angewandt wurde, in bzw. auf dem folgenden Hafen oder Flughafen nur dann wiederholt werden, wenn

- a) nach der Abfahrt eines Schiffes oder dem Abgang eines Luftfahrzeuges von dem Hafen bzw. Flughafen, in bzw. auf dem die Maßnahmen angewandt wurden, ein epidemiologisch wichtiger Umstand, der eine weitere Anwendung solcher Maßnahmen erforderlich macht, entweder in dem Hafen oder auf dem Flughafen oder an Bord des Schiffes oder Luftfahrzeuges eingetreten ist;
- b) die Gesundheitsbehörde des folgenden Hafens oder Flughafens auf Grund eindeutiger Beweise festgestellt hat, daß die angewandten Einzelmaßnahmen nicht wirksam genug waren.

Artikel 42

Vorbehaltlich des Artikels 74 dürfen Schiffe oder Luftfahrzeuge aus gesundheitlichen Gründen nicht daran gehindert werden, einen Hafen anzulaufen oder auf einem Flughafen zu landen. Besitzt der Hafen oder Flughafen nicht die erforderlichen Einrichtungen für die Anwendung der Gesundheitsmaßnahmen, die nach diesen Vorschriften zulässig und nach Meinung der Gesundheitsbehörde des Hafens oder Flughafens erforderlich sind, können diese Schiffe oder Luftfahrzeuge angewiesen werden, sich auf eigene Gefahr zum nächsten geeigneten, für sie günstig gelegenen Hafen oder Flughafen zu begeben.

Artikel 43

Ein Luftfahrzeug gilt nicht als von einem Infektionsgebiet angekommen, wenn es in einem solchen Gebiet nur auf einem Sanitätsflughafen gelandet ist, der selbst nicht Infektionsgebiet ist.

Artikel 44

Alle Personen an Bord eines infektionsfreien Luftfahrzeuges, das in einem Infektionsgebiet landete und dessen Fluggäste und Besatzungsmitglieder die in Artikel 35 festgelegten Bedingungen erfüllt haben, gelten nicht als aus einem solchen Gebiet kommend.

Artikel 45

- 1. Die Festlegungen in Absatz 2 ausgenommen, wird jedem Schiff oder Luftfahrzeug, das nicht bereit ist, sich den von der Gesundheitsbehörde des Hafens oder Flughafens nach diesen Vorschriften angeordneten Maßnahmen zu unterwerfen, die sofortige Abfahrt bzw. der sofortige Abgang gestattet, doch darf es im Verlauf seiner Reise nicht einen anderen Hafen desselben Hoheitsgebietes anlaufen bzw. auf einem anderen Flughafen dieses Gebietes landen. Einem solchen Schiff oder Luftfahrzeug wird jedoch gestattet, in Quarantäne Brennstoff, Wasser und Vorräte an Bord zu nehmen. Wird bei der ärztlichen Untersuchung festgestellt, daß dieses Schiff infektionsfrei ist, so bleiben die Vergünstigungen nach Artikel 34 anwendbar.
- Einem Schiff oder Luftfahrzeug, das in einem Hafen oder auf einem Flughafen eines Gebietes ankommt, in dem Gelbfieberüberträger vorhanden sind, darf unter den nachstehend aufgeführten Umständen die Weiterfahrt bzw. der Weiterflug nicht gestattet werden, und es ist den von der Gesundheitsbehörde nach diesen Vorschriften angeordneten Maßnahmen zu unterwerfen,
 - a) wenn das Luftfahrzeug mit Gelbfieber verseucht ist;
 - b) wenn das Schiff mit Gelbfieber verseucht ist und Aedes aegypti an Bord festgestellt wurden und wenn die ärztliche Untersuchung ergibt, daß eine infizierte Person nicht rechtzeitig abgesondert wurde.